

Steuerbüro  
 Hermanns & Keulen  
 Kackertstr. 16 - 18  
 52072 Aachen

**ESTHER  
 HERMANN**

**ROBERT  
 KEULEN**

DIPLOM BETRIEBSWIRTE  
 UND STEUERBERATER

Aachen, März 12  
 10000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend Wissenswertes und

Wichtiges in Kürze:

## Termine und Allgemeines

### Termine April 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.4.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,  
der Schuldner die Leistung verweigert,  
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

## Einkommensteuer

### ***Anteil an Instandsetzungsrückstellung ist zu aktivieren***

Wohnungseigentümergeinschaften müssen für zukünftige Instandsetzungen eine Rückstellung bilden und darauf einzahlen. Die Einzahlungen auf diese Rückstellung hat der Bundesfinanzhof bisher nicht als abzugsfähigen Aufwand angesehen. Erst Entnahmen aus der Rückstellung sind steuerlich zu berücksichtigen.

Befindet sich eine Eigentumswohnung im Betriebsvermögen eines bilanzierenden Unternehmens, sind die Anteile des Unternehmers an der Instandsetzungsrückstellung in vollem Umfang zu aktivieren. So hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Unternehmen hatte die Zahlungen für die Instandsetzungsrückstellung im vollen Umfang als Betriebsausgaben gebucht.

### ***Auf Sperrkonto gutgeschriebene Zinsen sind bei Gutschrift zu versteuern***

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in dem Jahr zu versteuern, in dem der Berechtigte die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Erträge hat. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über folgenden Fall zu entscheiden: Frau A hatte 1998 einen Prozess wegen eines bestimmten Geldbetrags gegen B gewonnen. Das Urteil war vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft. B ging in Berufung und zahlte die strittige Summe auf ein Konto der A bei der X Bank, die auch die Bürgschaft übernahm. Dieses Konto diente als Sicherheit für die Bürgschaft. A konnte gemäß Vereinbarung mit der X Bank bis zum Prozessende nicht darüber verfügen (sog. Sperrkonto). 2002 gewann sie den Prozess, sodass die Sperre aufgehoben wurde. A meinte, die seit 1998 jährlich auf dem Sperrkonto gutgeschriebenen Zinsen seien erst 2002 zugeflossen und auch erst dann zu versteuern. Das Finanzamt versteuerte die Zinsen in den Jahren mit der jeweiligen Gutschrift auf dem Sperrkonto.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil A einerseits Inhaberin des Kontos war, andererseits auch schon zum Zeitpunkt des Geldeingangs 1998 die wirtschaftliche Verfügungsmacht hatte. Die Kontosperrung stand dem nicht entgegen, weil A sie selbst verfügt hatte.

### ***Der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich***

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nur in Höhe von 70 % der nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehenden Aufwendungen mindern. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen anzugeben. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte

stattgefunden, genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg fordert Belege, auf denen der konkrete Anlass der Bewirtung genau bezeichnet ist. Es genügt nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

**Hinweis:** Nicht ausreichend ist ferner ein Vermerk wie Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitsessen oder ähnliches. Der Vermerk sollte stichwortartig den konkreten betrieblichen Anlass erkennen lassen.

### ***Die mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden ist auch bei Geschenken im Wert zwischen 10 € und 35 € vorzunehmen***

Zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen erhalten Geschäftspartner oder Kunden häufig Sachzuwendungen (Geschenke, Einladungen). Sachzuwendungen, die im Rahmen einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zufließen, sind beim Empfänger der Zuwendung grundsätzlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Die Versteuerung dieser Zuwendungen scheitert meist daran, dass der Empfänger keine Kenntnis über den Wert der Sachzuwendung hat.

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen dem Zuwendenden die Übernahme der auf die Sachzuwendungen entfallenden Steuern. Die pauschal mit 30 % besteuerten Sachzuwendungen bleiben dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Steuer bei Sachzuwendungen kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden, d. h., alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Geschäftskunden innerhalb eines Wirtschaftsjahres sind pauschal zu besteuern. Die pauschal ermittelte Steuer ist als Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung des Zuwendenden anzumelden. Der Zuwendende muss den Empfänger der Zuwendung von der Steuerübernahme unterrichten.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann pauschal zu besteuern sind, wenn der Wert der Zuwendung nur zwischen 10 € und 35 € beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalisierung in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Gewinnanteile eines Personengeschafters sind unabhängig vom Zufluss zu versteuern***

Gesellschafter A schied 1999 aus der B-GbR aus. Die verbliebenen Gesellschafter verweigerten die Auszahlung seiner Gewinnanteile 1999, weil sie gegen ihn Schadenersatzansprüche geltend machten. A meinte, er müsse die festgestellten Gewinnanteile 1999 nicht versteuern, weil sie ihm nicht zugeflossen waren.

Der Bundesfinanzhof sah das anders, weil Gewinnanteile an einer Personengesellschaft unabhängig von der Auszahlung zu versteuern sind. Eine Ausnahme gilt nur, wenn Gesellschafter durch strafbare Handlungen, wie Unterschlagung oder Untreue, die tatsächliche Gewinnverteilung beeinflusst haben. Diese Ausnahme lag jedoch im entschiedenen Fall nicht vor.

### ***Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit***

Durch das Jahressteuergesetz 2010 sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers neu geregelt worden. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen klar gestellt, dass der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sowohl eines Richters als auch eines Hochschullehrers nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, weil beide Betroffenen vom Arbeitgeber gestellte Arbeitsplätze nutzen konnten.

Prägend für die Tätigkeiten sind beim Richter das Gericht und beim Hochschullehrer die Vorlesungen.

### ***Rückstellungen für Mietrückzahlungen aus der Vermietung von Kraftfahrzeugen***

Verpflichtet sich der Vermieter von Kraftfahrzeugen gegenüber den Mietern zu einer Veräußerung des Fahrzeugs und Auszahlung eines bestimmten Teiles des Erlöses zum Ende der Mietzeit, kann er dafür eine Rückstellung bilden. Die Rückstellung kann natürlich in der Höhe gebildet werden, in der der vereinbarte Restwert unter dem Fahrzeugbuchwert liegt.

Der Bundesfinanzhof hatte im Fall eines Vermieters zu entscheiden, der Fahrzeuge für 25 Monate überlassen hatte. Vertraglich wurde vereinbart, dass der Vermieter die Fahrzeuge nach Ende der Laufzeit frei veräußern konnte. Den dabei erzielten Erlös hatte er an die Mieter auszukehren, soweit er einen unter dem Buchwert liegenden, vereinbarten Fahrzeugrestwert überstieg. Diese Zahlungsverpflichtung ist nach Auffassung des Gerichts nicht als Drohverlust, sondern als Erfüllungsrückstand aus dem Mietvertrag und als Minderung des Mietentgelts anzusehen. Insoweit waren auch die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung gegeben.

## **Schenkweise Übertragung von einbringungsgeborenen Anteilen führt nicht zur Versteuerung eines Entnahmegewinns**

Der Unternehmer wandelte sein Einzelunternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes in eine GmbH um. Die GmbH-Anteile befanden sich, bedingt durch das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung, in seinem Betriebsvermögen. Später übertrug er 15 % dieser Anteile auf seine Ehefrau. Das Finanzamt sah in der Übertragung eine steuerpflichtige Entnahme. Die Auffassung wurde damit begründet, dass die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes eine Übertragung zu Buchwerten nicht vorsehen würden.

Der Bundesfinanzhof ist den Vorstellungen des Finanzamts nicht gefolgt. Bei dem Vorgang handelt es sich zwar um eine Entnahme. Sie ist aber steuerrechtlich nach den Sondervorschriften des Umwandlungssteuergesetzes abzuhandeln. Danach ist die unentgeltliche Übertragung der Anteile nicht steuerpflichtig. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes scheidet aus. Unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden, bleiben sie als sog. einbringungsgeborene Anteile bis zu ihrer Veräußerung oder der ausdrücklichen Erklärung einer steuerpflichtigen Entnahme steuerverhaftet.

## **Steuerpflicht von Erstattungszinsen**

Bis einschließlich 1998 konnten die an das Finanzamt gezahlten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungszinsen zu versteuern sind. 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hatte der Gesetzgeber eine „klarstellende“ Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der sämtliche Zinsen auf Steuererstattungen auch rückwirkend der Einkommensteuer unterliegen.

Wegen des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot erhebt nun der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

**Hinweis:** Gegen belastende Einkommensteuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

## **Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung**

Haben bilanzierende Unternehmer in ihrem Anlagevermögen Anteile an Aktienfonds, deren Vermögen überwiegend in an Börsen gehandelten Aktien angelegt ist, können sie Teilwertabschreibungen bei der Ermittlung ihres Einkommens vornehmen. Die für die Teilwertabschreibung erforderliche dauernde Wertminderung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nur gegeben, wenn die Werte der Anteilscheine am Stichtag deren Anschaffungskosten um mehr als 40 % oder an zwei aufeinander folgenden Stichtagen um mehr als 25 % unterschreiten. Nunmehr ist eine dauernde Wertminderung schon anzuerkennen, wenn der Rücknahmepreis der Fondsanteile am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Wertentwicklungen bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind nicht zu berücksichtigen. Eine Bezugnahme auf den Börsenkurs der Investmentanteile ist nur in seltenen Fällen unzulässig, z.B. in Fällen des Insiderhandels bzw. bei äußerst geringen Handelsumsätzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Teilwertabschreibung von Aktien auf den niedrigeren Börsenkurs bis auf Bagatellverlust immer zulässig**

Börsennotierte Aktien sind in der Steuerbilanz mit ihren Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten (z. B. Bankspesen und Provisionen) zu bewerten. Ist der Börsenkurs inkl. Anschaffungsnebenkosten zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken, ist eine Teilwertabschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung möglich. Die liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur vor, wenn der Börsenkurs um mehr als 40 % oder zum jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Der Bundesfinanzhof sieht das anders und hat zugunsten der Steuerbürger entschieden, dass der Börsenkurs der dauerhaft zu erwartende Marktwert einer Aktie ist, weil er die künftige Einschätzung einer großen Zahl von Marktteilnehmern widerspiegelt. Eine Teilwertabschreibung ist deshalb - mit Ausnahme von Bagatellverlusten bis zu 5 % - immer zulässig, und zwar auch dann, wenn der Kurs bis zum Tag der Bilanzaufstellung wieder gestiegen ist. Bei der Bewertung sind auch fiktive Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen.

### **Beispiel 1:**

Anschaffungskosten	100 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten am Bilanzstichtag	80 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten bei Bilanzaufstellung	90 €

**Lösung:** Die Teilwertabschreibung auf 80 € ist zulässig.

**Beispiel 2:**

Anschaffungskosten	100 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten am Bilanzstichtag	98 €
Börsenkurs incl. Anschaffungsnebenkosten bei Bilanzaufstellung	90 €

**Lösung:** Eine Teilwertabschreibung ist unzulässig, weil der Verlust weniger als 5 % beträgt. Der weitere Wertverlust bis zur Bilanzaufstellung rechtfertigt ebenfalls keine Teilwertabschreibung.

**Hinweis:** Teilwertabschreibungen auf Aktien im Betriebsvermögen sind bei Personenunternehmen zu 40 %, bei Kapitalgesellschaften zu 100 % steuerlich nicht abzugsfähig.

### ***Zeitpunkt der Aktivierung von zunächst bestrittenen Steuererstattungsansprüchen***

Die Aktivierung von Forderungen richtet sich grundsätzlich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Danach sind Gewinn realisierende Tatbestände erst zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag verwirklicht sind. Forderungen müssen wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht und am Bilanzstichtag hinreichend sicher sein. Es kommt nicht darauf an, ob sie bereits zivil- oder öffentlich-rechtlich entstanden sind. Lediglich die Anwartschaft muss hinreichend konkretisiert sein.

Unter Berücksichtigung dieser handelsrechtlichen Grundlagen ist ein Anspruch auf Vorsteuererstattung bereits dann zu aktivieren, wenn eine Rechnung vorliegt. Ob dabei alle Ordnungsmäßigkeitskriterien erfüllt sind, ist unerheblich. Allein die hinreichende Vermutung, dass der Rechnungsaussteller sich einer Berichtigung der Rechnung nicht widersetzen werde, reicht für die Aktivierung des Anspruchs aus.

Die vorgenannten grundlegenden Überlegungen wendet der Bundesfinanzhof auch auf den nachfolgenden Fall an: Ein Unternehmer beantragte in den Jahren 2001 und 2003, seine aus dem Betrieb von Glücksspielgeräten erzielten Umsätze steuerfrei zu belassen. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, ließ aber ein Ruhen des Verfahrens bis zur höchstrichterlichen Entscheidung über die Rechtsfrage zu. Der Europäische Gerichtshof bestätigte mit seinem Urteil aus dem Jahre 2005 die Steuerfreiheit der entsprechenden Umsätze. Das Urteil wurde noch im Jahre 2005 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Die Änderung der fraglichen Steuerbescheide hat das zuständige Finanzamt allerdings erst nach einer genaueren Konkretisierung der Ansprüche im Jahre 2006 vorgenommen.

Die Umsatzsteuererstattungsansprüche waren trotzdem bereits im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 zu aktivieren. Sie waren am Bilanzstichtag durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs und der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt realisiert. Dass die Änderung der Steuerbescheide noch ausstand und die Anträge auf Erstattung noch nicht genau beziffert waren, schloss deren Aktivierung nicht aus.

## **Umsatzsteuer**

### ***Leistungsort für Anzahlungen auf grundstücksbezogene in- und ausländische Vermittlungsleistungen***

Ein Unternehmer vermittelte Hotelgutscheine für Hotelübernachtungen in in- und ausländischen Hotels. Seine Einnahmen betrachtete er so lange als steuerfreie Anzahlung, wie Hotelbuchungen noch nicht vorgenommen waren. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Das von den Kunden bei Ausgabe der Hotelschecks bezahlte Entgelt an den Vermittler unterliegt als Anzahlung für eine Vermittlungsleistung im Inland der Umsatzsteuer. Führt die tatsächliche Vermittlungsleistung später zu einer Hotelbuchung im Ausland, ist in dem entsprechenden Besteuerungszeitraum eine Berichtigung vorzunehmen.

### ***Personalübernahme von einer Stadt gegen Entgelt ist keine Übernahme eines selbstständigen Unternehmensteils***

Ein Unternehmen verpflichtete sich gegenüber einer Stadt zur Durchführung von Reinigungs-, Essensausgabe- und Abwaschleistungen in deren Kindertagesstätten. Dazu wurden von ihm die bisher bei der Stadt beschäftigten Arbeitnehmer übernommen. Für durchgeführte Arbeiten zahlte die Stadt einen monatlichen Festbetrag. Zusätzlich vergütete sie die Personalübernahme durch Zahlung eines monatlichen Zuschlags über einen vorher fest bestimmten Zeitraum.

Entgegen der Auffassung des Unternehmers sieht der Bundesfinanzhof neben dem Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen auch in dem Zuschlag ein steuerpflichtiges Entgelt. Die Personalübernahme war steuerpflichtig und keine von der Umsatzsteuer freigestellte Geschäftsveräußerung im Ganzen. Sie würde die Übertragung eines Geschäftsbetriebs oder selbstständigen Unternehmensteils voraussetzen, mit dem eine bereits vorher ausgeübte selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen bei lediglich einer Personalübernahme für den Reinigungsdienst, die Essensausgabe und für den Abwasch in Kindertagesstätten einer Kommune nicht vor.



## **Steuerberechnung und Wirkung des Tabelleneintrags im Insolvenzverfahren**

Wird über das Vermögen eines Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, können die Gläubiger ihre Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle anmelden. Macht das Finanzamt eine Insolvenzforderung wegen eines bestehenden Umsatzsteueranspruchs geltend, gilt für die Ermittlung der Forderungshöhe für den Zeitraum bis zur Insolvenzeröffnung, dass die Umsatzsteuer grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen ist. Von der so berechneten Steuer sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen und Berichtigungen, z. B. wegen Änderung der Bemessungsgrundlage, zu berücksichtigen. Abziehen sind auch die Steuerzahlungen, die der Unternehmer z. B. für einzelne Voranmeldungszeiträume des Besteuerungszeitraums entrichtet hat.

Wird der vom Finanzamt angemeldete Steueranspruch ohne Widerspruch in die Insolvenztabelle eingetragen und erweist sich der Anspruch als unrichtig, kann der Eintrag unter den Voraussetzungen, die für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gelten, geändert werden. Bei seiner Ermessensentscheidung muss das Finanzamt abwägen, wie schwer einerseits die Fehlberechnung des Steueranspruchs wiegt und ob andererseits Gründe vorliegen, warum der Insolvenzverwalter dem Steueranspruch zunächst nicht widersprochen hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Umsatzsteuerfreiheit des Behindertenfahrdiensts eines Wohlfahrtsverbands**

Führt ein Mitglied eines Wohlfahrtsverbands satzungsgemäß auf Grund von Verträgen mit Dritten (z. B. Sozialamt, Jugendamt) Fahrten für Menschen mit Behinderungen durch, sind die Entgelte regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Insbesondere ist entgegen der Verwaltungsauffassung auch die Voraussetzung erfüllt, dass die Leistungen dem nach der Satzung begünstigten Personenkreis unmittelbar zugute kommen. Dass die Vertragsbeziehungen zu Dritten bestehen, ist für das unmittelbare Zugutekommen unerheblich.

Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist nicht, dass die Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs der gemeinnützigen Körperschaft erfolgen. Auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Grunderwerbsteuer**

### **Keine Grunderwerbsteuerpflicht, wenn die Verpflichtung zur Übertragung auf Grund fehlender notarieller Beurkundung nichtig ist**

Die Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft muss regelmäßig nicht notariell beurkundet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Personengesellschaft (ausschließlich) über Grundbesitz verfügt. Die Anteilsübertragung unterliegt regelmäßig auch nicht der Grunderwerbsteuer.

Ist der Gesellschaftsanteil allerdings so ausgestaltet, dass er mit einer besonderen Berechtigung an einem der Gesellschaft gehörenden Grundstück (oder einer Teileigentumseinheit) verbunden ist und kann der Gesellschafter durch einseitige Erklärung seine Gesellschafterstellung in einen Anspruch auf Übertragung dieses Grundstücks „umwandeln“ (z. B. durch Kündigung), unterliegt der Erwerb des Gesellschaftsanteils ausnahmsweise der Grunderwerbsteuer. Zwingende Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allerdings, dass der Erwerb des Gesellschaftsanteils zivilrechtlich wirksam ist. Der Erwerb eines Gesellschaftsanteils, der wie vorstehend geschildert ausgestaltet ist, muss notariell beurkundet werden. Fehlt es hieran, entsteht folglich keine Grunderwerbsteuer.

## **Arbeitsrecht**

### **Fristlose Kündigung wegen Drohung des Arbeitnehmers mit einer Strafanzeige**

Ein Arbeitsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Droht der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit einer Strafanzeige, um auf diese Weise eine höhere Abfindung zu bewirken, stellt das eine so gravierende Verletzung arbeitsvertraglicher Rücksichtnahmepflichten dar, dass sie an sich geeignet ist, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

In einem vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschiedenen Fall hatte ein Vertriebsmitarbeiter im Zuge der Verhandlungen um einen Aufhebungsvertrag seinem Arbeitgeber mit einer Strafanzeige wegen Bestechung, Betrug, Beihilfe zum Betrug und Beihilfe zur Steuerhinterziehung gedroht, um die Befriedigung eigener streitiger Vergütungsforderungen, deklariert als Abfindung, zu erreichen. Das Gericht betrachtete die Pflichtverletzung als so schwerwiegend, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar war.

## **Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ als geschlechtsbezogene Benachteiligung**

Der Begriff „Geschäftsführer“ in einer Stellenausschreibung ist ohne Zusätze wie „m/w“ oder „/in“ keine geschlechtsneutrale, sondern eine männliche Berufsbezeichnung, die jedenfalls dann das Gebot zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung verletzt, wenn im weiteren Text nicht auch weibliche Bewerber angesprochen werden. Infolge dieser nicht geschlechtsneutralen Stellenausschreibung wird eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermutet. Das ausschreibende Unternehmen muss beweisen, dass das Geschlecht bei der Bewerberauswahl überhaupt keine Rolle gespielt hat. Der Nachweis ist nicht schon dadurch geführt, dass eine andere Bewerberin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe)

## **Mieter, Vermieter**

### **Ausgeschiedener Geschäftsführer haftet weiterhin für Mietsicherheit**

Hat der Fremdgeschäftsführer einer GmbH für diese eine persönliche Mietsicherheit gegeben, kann er die Zusage nicht deshalb kündigen, weil er als Geschäftsführer abberufen wurde. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH mit einem befristeten Mietvertrag ein gewerbliches Objekt gemietet. Der nicht an der Gesellschaft beteiligte Geschäftsführer trat dem Mietvertrag bei, indem er diesen ohne Vertretungszusatz als Mieter und Mithaftender mit unterzeichnete. Nachdem die GmbH den Geschäftsführer von seinem Amt abberufen hatte, kündigte dieser die Schuldmitübernahme aus wichtigem Grund. Der Vermieter verlangte vom ehemaligen Geschäftsführer die noch ausstehende Miete, da die GmbH diese nicht mehr zahlen konnte.

Nach Ansicht des Gerichts konnte der ehemalige Geschäftsführer die Schuldmitübernahme nicht aus wichtigem Grund kündigen. Durch seine Schuldmitübernahme hat sich der Geschäftsführer gegenüber dem Vermieter verpflichtet, persönlich für alle Pflichten aus dem Mietvertrag einzustehen. Er wusste daher, welche konkreten Pflichten er mit der Unterzeichnung des Vertrags auf sich nahm. Die Schuldmitübernahme sollte den Vermieter für den Fall absichern, dass die Mieterin die Mieten nicht mehr aufbringen kann. Der Geschäftsführer hat damit das Insolvenzrisiko der Mieterin übernommen. Dadurch, dass dieser nicht mehr im Amt ist, entfällt zwar die Grundlage, dass er sich weiterhin als Sicherheit für die Mieterin zur Verfügung stellt. Das berührt jedoch nicht das Sicherungsverhältnis zwischen Vermieterin und Geschäftsführer. Der Vermieter hat gerade wegen der Schuldmitübernahme des Geschäftsführers der GmbH das Mietobjekt überlassen.

Geschäftsführer sollten sich deshalb vertraglich festschreiben lassen, dass die Schuldmitübernahme mit dem Ausscheiden aus dem Amt von dem Nachfolger übernommen werden muss, da ansonsten ein erhebliches Haftungsrisiko besteht.

### **Eigenbedarfskündigung durch Neugesellschafter einer Vermieter-GbR möglich**

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann ein Mietverhältnis auch wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters kündigen, der erst nach Abschluss des Mietvertrags in die Gesellschaft eingetreten ist.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Bisher war es unstrittig, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters ein Mietverhältnis kündigen darf. War dieses Recht in der Vergangenheit auf diejenigen Gesellschafter beschränkt, die der Gesellschaft bei Abschluss des Mietvertrags angehörten, so hält das Gericht an dieser Einschränkung nicht mehr fest. Das Gericht verglich diese Konstellation mit der einer Miteigentümergeinschaft. Für einen Mieter bestand hier seit jeher die Gefahr, dass das Mietverhältnis wegen der Eigenbedarfssituation eines später hinzutretenden Miteigentümers gekündigt werden konnte. Eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Miteigentümergeinschaft erschien dem Gericht folglich nicht mehr sachgerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung können Vermieter mit entsprechender gesellschaftsrechtlicher Gestaltung ein Mietverhältnis unter vereinfachten Bedingungen kündigen.

## **Zivilrecht**

### **Entschädigung bei überlangen Gerichts- oder Ermittlungsverfahren**

Im Dezember 2011 ist das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft getreten. Damit wird Verfahrensbeteiligten ein Anspruch auf angemessene Entschädigung bei unangemessener Dauer von Gerichtsverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewährt, soweit der zu ersetzende materielle oder immaterielle Nachteil durch die Verzögerung verursacht wurde und der Betroffene die Verzögerung im betroffenen Verfahren ordnungsgemäß gerügt hat.

Die wesentlichen **Voraussetzungen** im Einzelnen:

**Unangemessene Verfahrensdauer:** Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Ausschlaggebend sind z. B. die Schwierigkeit des Falls, die Bedeutung des Verfahrens

für den Betroffenen sowie das bisherige Prozessverhalten des betroffenen Verfahrensbeteiligten sowie Dritter. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Verzögerung pflichtwidrig bzw. schuldhaft verursacht wurde. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt eine absolute Angemessenheitsgrenze von acht bis zehn Jahren bis zur endgültigen Bestandskraft.

**Nachteil für einen Verfahrensbeteiligten:** Durch die Verzögerung muss es zu materiellen oder immateriellen Nachteilen zu Lasten eines Verfahrensbeteiligten (d. h. jeder formal am Verfahren Beteiligter) gekommen sein.

**Geltungsbereich:** Die Entschädigungsregelung gilt für sämtliche Verfahren vor deutschen Gerichten sowie für strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

**Verzögerungsrüge:** Der Betroffene muss die Verzögerung des Verfahrens ausdrücklich rügen.

**Anspruchsgegner:** Je nachdem, ob es sich um Gerichte oder Ermittlungsbehörden des Landes oder des Bundes handelt, haftet das jeweils betroffene Bundesland oder der Bund.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Betroffene auf Entschädigung hinsichtlich der durch die Verzögerungen kausal verursachten Vermögensschäden und nicht vermögensmäßigen Schäden klagen. Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Für die Entschädigung nicht vermögensmäßiger Nachteile ist ein Regelwert von 1.200 € pro angefangenem Verzögerungsjahr vorgesehen.

### ***Kellersturz oder Vorsicht beim Öffnen von Türen in fremden Häusern***

In einem vom Landgericht Magdeburg entschiedenen Fall verlangte eine Kundin von der Betreiberin eines Kosmetikstudios Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 4.000 € und Schadensersatz von ca. 700 €. Sie hatte die im Flur des Studios befindliche Toilette aufgesucht, irrte sich auf dem Rückweg in der Tür und stürzte eine steile unbeleuchtete Kellertreppe hinab, deren erste Stufe fehlte. Beim Sturz verletzte sie sich, Brille, Uhr und Kleidung wurden beschädigt.

Das Gericht wies die Klage wegen Alleinverschuldens der Kundin ab. Sie hatte das Studio zum ersten Mal besucht, befand sich also in fremden Räumlichkeiten und wäre zu besonderer Vorsicht verpflichtet gewesen. Sie ist in den Keller getreten, ohne zuvor das Licht anzuschalten und ohne sich davon zu überzeugen, dass es sich um die richtige Tür handelt. Das Studiopersonal hatte sie bis zur Toilette begleitet und den Rückweg beschrieben.

### ***Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz***

In einem vom Oberlandesgericht Stuttgart entschiedenen Fall war von Türstehern einer Diskothek an einem Abend zumindest zeitweise jungen Männern mit dunkler Hautfarbe der Einlass verwehrt worden.

Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, dem Betroffenen wegen seiner Hautfarbe den Einlass in die Diskothek zu verwehren. Außerdem wurde die beklagte Diskothek wegen der damit verbundenen, sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 900 € verurteilt.

### ***Zur Haftung eines Hundehalters für seinen angebundenen Dackel***

Das Landgericht Coburg verurteilte eine Hundehalterin zur Zahlung von 6.500 € Behandlungskosten an eine Krankenkasse.

In dem zu Grunde liegenden Fall wollte eine bei der Krankenkasse Versicherte als Kundin einen Gemüseladen aufsuchen, vor dem ein Dackel an einem längeren Stück Freilaufleine angebunden war. Als der Hund auf sie zulief und sie anbellte, wich sie einen Schritt zurück und stürzte zu Boden. Dabei brach sie sich einen Lendenwirbel sowie das linke Handgelenk.

Das Gericht sah in dem Verhalten des Hundes ein typisches Tierverhalten, womit sich im Sturz der Versicherten eine vom Tier ausgehende Gefahr realisiert hat.

**Hinweis:** Tierhalter haften auch ohne Verschulden grundsätzlich für alle Schäden, die durch ein Tier verursacht werden. Deshalb ist der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung unverzichtbar.

## **Verfahrensrecht**

### ***Änderung eines rechtskräftigen Steuerbescheids bei Einbringungsvorgängen***

Bringt ein Einzelunternehmer seinen Betrieb in eine Personengesellschaft ein, so gilt als Veräußerungspreis für ihn der Wert, mit dem die Gesellschaft die eingebrachten Wirtschaftsgüter in ihrer Eröffnungsbilanz ansetzt. Der Bundesfinanzhof musste jetzt über folgenden Fall entscheiden: A hatte 1998 seine Praxis in eine GbR eingebracht und erklärte seinen Veräußerungsgewinn nach einem von ihm ermittelten Einbringungswert von 130.000 DM. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß und der Einkommensteuerbescheid 1998 wurde rechtskräftig. Die GbR reichte die Eröffnungsbilanz 1998 erst 2005 ein und setzte die eingebrachten Wirtschaftsgüter mit 220.000 DM an. Das Finanzamt änderte daraufhin den Einkommensteuerbescheid 1998 des A und erhöhte die Steuer, weil der Veräußerungsgewinn 90.000 DM höher als erklärt war. A wehrte sich hiergegen, weil der Einkommensteuerbescheid 1998 rechtskräftig war.



Das Gericht gab dem Finanzamt Recht, weil die 2005 eingereichte Eröffnungsbilanz ein sog. rückwirkendes Ereignis ist, das die Änderung eines rechtskräftigen Steuerbescheids zulässt.

## **Personalwirtschaft**

### ***Keine Steuerfreiheit von pauschal gezahlten Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen ohne Nachweis***

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet werden.

In bestimmten Fällen ist auch eine steuerfreie Zahlung pauschaler Zuschläge möglich. Werden die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit erbracht und werden die Zuschläge so bemessen, dass sie unter Einbeziehung von Urlaub und Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, dann sind die Zuschläge auch ohne Einzelnachweis steuerfrei.

Im Normalfall müssen die geleisteten Stunden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen werden. Andere Beweismittel werden nicht berücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Die Prüfung, ob die ggf. monatlich gezahlten pauschalen Zuschläge mit den tatsächlich geleisteten Stunden übereinstimmen, sollte der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens aber immer zum Jahresende vornehmen und die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers zum Lohnkonto nehmen.

### ***Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte***

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2011 14,6 % betrug. Daraus errechnet sich für 2012 ein monatlicher Zuschuss von maximal 279,23 € (14,6 % von 3.825,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 558,45 €; davon die Hälfte = 279,23 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 37,29 €, in Sachsen 18,17 €.

Hermanns & Keulen  
Steuerberater